

Alternatives Jugendzentrum e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Alternatives Jugendzentrum e.V.“. Er ist in das Vereinsregister der Stadt Chemnitz unter der Nummer 383 eingetragen.
- 2) Sitz des Vereins ist Chemnitz.

§ 2 Ziele des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die soziale, kulturelle und internationale Kinder- und Jugendarbeit in Chemnitz und Umgebung.
- 2) Besonderen Wert legt der Verein dabei auf die Stützung und Beratung von sozial gefährdeten Gruppen bzw. Randgruppen und auf Arbeitsmöglichkeiten von Selbsthilfegruppen.
- 3) Zweck des Vereins ist weiterhin die unmittelbare Förderung von Kunst und Kultur. Der Verein verwirklicht diesen Zweck vor allem durch die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, insbesondere auf dem Gebiet der Musik und Soziokultur.
- 4) Diese Ziele werden verwirklicht durch:
 - 1) Die Einrichtung und Unterhaltung von Jugendzentren, sonstigen Veranstaltungsräumen und Jugendfreizeit- und Jugendeinrichtungen.
 - 2) Einrichtung und Unterhaltung von Beratungs- und Betreuungsstellen für Jugendliche (z.B. ambulant betreutes Wohnen, niedrigschwellige Beratung und Streetwork, Drogenberatung etc).
 - 3) Planung und Durchführung von kulturellen und bildenden Veranstaltungen für Jugendliche, einschließlich der demokratischen und beruflichen Bildung.
 - 4) Ideelle und materielle Unterstützung von Jugendgruppen und Jugendarbeit anderer gemeinnütziger Träger, die mit dem Verein Kooperationsverträge abschließen.
 - 5) Bildungsangebote für Mitarbeitende* und Leiter*innen von Einrichtungen der Jugendhilfe und Jugendarbeit.
 - 6) Einrichtung und Unterhaltung von Kinderbetreuungsstellen.
 - 7) Planung und Durchführung von kulturellen und bildenden Veranstaltungen für Kinder.
 - 8) Übernahme von Aufgaben der Jugendhilfe.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Förderung der Jugendpflege.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie die eigenwirtschaftlichen Zwecke.

- 3) Es besteht die Möglichkeit einer Förderkörperschaft, diese ist rein ideell und verfolgt ausschließlich den Zweck der regelmäßigen Überweisung eines individuell festgesetzten Förderbetrages. Aus der Förderkörperschaft ergeben sich keine vereinsbezogenen Mitbestimmungsrechte.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder* erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 5) Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Eine Zahlung der Ehrenamtspauschale ist möglich.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied* des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand* schriftlich oder per Mail, formlos bis zum 31.10 des Jahres vorzulegen. Bei nicht geschäftsfähigen Personen bedarf die Beitrittserklärung der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter*.
- 2) Über die Aufnahme natürlicher Personen entscheidet der Vorstand* vorläufig. Die Aufnahme erfolgt zunächst ohne Stimmrecht bis zur Mitglieder*versammlung. Über die Vergabe des Stimmrechts an Neumitglieder* entscheidet die der jeweiligen Aufnahme folgende Mitglieder*versammlung. Das Stimmrecht für neue Mitglieder* erfolgt automatisch mit der Beendigung der Mitglieder*versammlung. Mit der Vergabe des Stimmrechts erfolgt die endgültige Aufnahme in den Verein. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Aufnahme ist den Antragstellern*innen mitzuteilen. Die Aufnahme erfolgt nur bei persönlicher Anwesenheit.
- 3) Über die Aufnahme juristischer Personen entscheidet der Vorstand*. Die Aufnahme erfolgt zunächst ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Der Vorstand* kann die Aufnahme gemeinnütziger Träger der Jugendarbeit nur ablehnen, wenn deren Ziele oder tatsächliches Verhalten den Grundsätzen der Toleranz, der Gewaltfreiheit und der Völkerverständigung widersprechen. Im Übrigen besteht kein Aufnahmeanspruch. Die nächste Mitglieder*versammlung entscheidet über die Vergabe des Stimmrechts an das Neumitglied*.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch ihre Auflösung.
- 2) Der Ausschluss natürlicher Personen erfolgt durch Beschluss des Vorstandes* bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Das ausgeschlossene Mitglied* kann innerhalb von vier Wochen die Mitglieder*versammlung einberufen. Diese bestätigt die Entscheidung des Vorstandes* oder hebt diese auf. Für den Zeitraum bis zur Entscheidung der Mitglieder*versammlung ruhen die Mitgliedsrechte.
- 3) Juristische Personen werden durch Beschluss des Vorstandes* ausgeschlossen. Bei gemeinnützigen Trägern der Jugendarbeit ist der Ausschluss nur zulässig, wenn nach ihrer Aufnahme Tatsachen bekannt werden, die die Verweigerung der

Aufnahme rechtfertigen würden oder sie dem Verein erheblichen Schaden zugefügt haben. Das ausgeschlossene Mitglied* kann innerhalb von vier Wochen die Mitglieder*versammlung anrufen. Diese bestätigt die Entscheidung des Vorstandes* oder hebt diese auf.

- 4) Mitglieder*, die mit der Einrichtung des Beitrages sechs Monate im Rückstand sind, können durch den Beschluss des Vorstandes* gestrichen werden, wenn sie den Rückstand nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Aufforderung entrichtet haben. Auf die Möglichkeit der Streichung ist in der Aufforderung hinzuweisen. Sie ist an die letzte dem Vorstand* bekannte Adresse des Mitgliedes* zu richten und ist auch wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt.
- 5) Der Ausschluss eines Mitgliedes* erfolgt nach zweimaligem, unentschuldigtem Fehlen bei der Jahresvollversammlung, durch den Vorstand*. Entschuldigungen sind dem Vorstand* in Schriftform (per Email oder postalisch) bis zum Beginn der Jahresvollversammlung vorzulegen. Der Vorstand* informiert das ausgeschlossene Mitglied* schriftlich (per Email oder postalisch) über die Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand* durch die Beitragsordnung festgelegt, die für natürliche Personen nur einen Mindestbeitrag festlegen darf. Die Beitragsordnung ist von der nächstfolgenden Mitglieder*versammlung zu bestätigen.
- 2) Für juristische Personen ist zwischen gemeinnützigen und anderen zu unterscheiden. Gemeinnützige Träger der Jugendarbeit zahlen keinen Beitrag, sie sind aber verpflichtet nach ihren Möglichkeiten zu den Verwaltungsaufwendungen des Vereins beizutragen. Bei Streitigkeiten entscheidet der Vorstand*. Das Mitglied* kann innerhalb von vier Wochen die Mitglieder*versammlung einberufen. Diese entscheidet endgültig.

§ 7 Organe des Vereins

- Mitglieder*versammlung
- Vorstand*

§ 8 Mitglieder*versammlung

- 1) Die Mitglieder*versammlung besteht aus allen Mitgliedern* des Vereins. Sie tagt mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung und wird vom Vorstand* schriftlich oder per E-Mail, mit einer Frist von vier Wochen, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung kann von der Mitglieder*versammlung geändert werden. Entsprechende Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung an den Vorstand* zu richten. Für die Wahrung der Frist zählt der Eingang des Antrages beim Vorstand*.

- 2) Die Mitglieder*versammlung muss auch auf Antrag 1/4 der Vereinsmitglieder* einberufen werden.
- 3) Die Mitglieder*versammlung ist bei der ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Zahl der erscheinenden Mitglieder* beschlussfähig. Mitglieder* können andere Vereinsmitglieder* mit der Wahrnehmung Ihrer Rechte auf der Versammlung beauftragen. Die Vollmacht ist vor Versammlungsbeginn dem Vorstand* gegenüber schriftlich oder per E-Mail nachzuweisen. Vertreter*innen juristischer Personen als Mitglieder* haben diesen Nachweis ebenfalls vor Versammlungsbeginn gegenüber dem Vorstand* zu erbringen. Die Mitglieder*versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, wenn diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben. Jedes Mitglied* hat eine Stimme.
- 4) Widersprüche gegen Entscheidungen der Mitglieder*versammlung sind innerhalb von 3 Monaten schriftlich beim Vorstand* des AJZ e.V. zu erheben. Die Frist beginnt mit der Versendung des Protokolls der Mitglieder*versammlung. Der Vorstand* hat daraufhin unter Angabe der Widersprüche zu einer erneuten Mitglieder*versammlung zu laden.

§ 9 Aufgaben der Mitglieder*versammlung

- 1) Entgegennahme des und Beratung über den Jahresbericht des Vorstandes*.
- 2) Beschlussfassung über die Größe des Vorstandes* laut Satzung.
- 3) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes*.
- 4) Wahl des Vorstandes*.
- 5) Beschlussfassung zur Satzungsänderungen.
- 6) Beschlussfassung über den Entwurf des Finanzplan des Vorstandes*.

§ 10 Der Vorstand*

- 1) Der Vorstand* besteht aus drei bis sieben gleichberechtigten, von der Mitglieder*versammlung gewählten Mitgliedern*. Die Vorstandsmitglieder* arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Auf Beschluss der Mitglieder*versammlung kann davon abweichend eine angemessene Tätigkeitsvergütung gezahlt werden, wenn es die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Haushaltslage des Vereins gestatten. Darüber hinaus kann der Vorstand* beschließen, mit Vorstandsmitgliedern* ein Beschäftigungsverhältnis einzugehen. Dabei ist zu beachten, dass der Vorstand* stets mehrheitlich mit ehrenamtlich Tätigen* besetzt ist. Vorstandsmitglieder*, die in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Verein stehen, müssen sich bei Entscheidungen, die ihr Beschäftigungsverhältnis berühren, der Stimme enthalten. Die Amtszeit des Vorstandes* beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Einzelne Vorstandsmitglieder* können mit einfacher Mehrheit durch die Mitglieder*versammlung abgewählt werden. Den gesamten Vorstand* kann die Mitglieder*versammlung nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen abwählen. Der Antrag auf Abwahl eines

Vorstandsmitgliedes* oder des gesamten Vorstandes* muss von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder* gestellt werden.

- 3) Der Vorstand* wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n erste*n, sowie eine*n zweite*n Stellvertreter*in und eine*n Schatzmeister*in. Besteht der Vorstand* nur aus drei Personen, so wird die Funktion des oder der zweiten Stellvertreters*in mit der des oder der Schatzmeisters*in gekoppelt. Je zwei Vorstandsmitglieder* vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 4) Tritt ein Mitglied* des Vorstandes* während der Amtszeit des Vorstandes* zurück, so kann der Vorstand* ein Vorstandsmitglied* kooptieren. Die nächstfolgende Mitglieder*versammlung, welche spätestens 6 Wochen nach der Kooptierung stattfinden muss, bestätigt die Entscheidung des Vorstandes* oder hebt diese auf. Die Amtszeit des neuen Vorstandsmitgliedes* endet mit Ablauf der Amtszeit des Vorstandsmitgliedes*, welches er ersetzt.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes*

- 1) Der Vorstand* tagt bei Bedarf und wird hierzu von dem*r Vorsitzenden oder einem*r seiner Stellvertreter*innen mit einer Frist von mindestens drei Tagen einberufen. Der Vorstand* muss zusammentreten, wenn mehr als ein Drittel seiner Mitglieder es verlangen. Der Vorstand* ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde und die Hälfte seiner Mitglieder*, mindestens aber drei, anwesend sind.
- 2) Der Vorstand* trifft alle Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- 3) Der Vorstand* führt die Geschäfte des Vereins. Er* kann sich hierzu eines*r oder mehrerer Geschäftsführer*innen bedienen, wobei der/die Geschäftsführer*in nicht Mitglied(er)* des Vorstandes* sein dürfen. Diese stellen besondere Vertreter*innen im Sinne §30 BGB dar.
- 4) Der Vorstand* kann den*r Geschäftsführer*in mit ihm* vertretenden Aufgaben betrauen.
- 5) Der Vorstand* kann sich sachkundige Beisitzer*innen bestellen, die ihm* in Einzelfragen bei der Entscheidungsfindung beraten.
- 6) Die Mitglieder*versammlung kann auf Antrag von einem $\frac{1}{4}$ der Mitglieder* dem*r Geschäftsführer*in und den*r Beisitzern*in mit einfacher Mehrheit das Misstrauen aussprechen. Der Vorstand* ist dann verpflichtet, diese von ihren Funktionen zu entbinden.
- 7) Die Sitzungen des Vorstandes* sind öffentlich, solange von ihm* nichts anderes beschlossen wurde.
- 8) Der Vorstand* erstellt den Finanzplan des Vereins, welcher durch die Mitglieder*versammlung zu beschließen ist.
- 9) Der Vorstand* ist gegenüber der Mitglieder*versammlung rechenschaftspflichtig.
- 10) Der Vorstand* kann aus wichtigem Grund jederzeit eine Jahreshauptversammlung einberufen und auf dieser Neuwahlen beantragen. Über den Antrag entscheidet die Mitglieder*versammlung mit absoluter Mehrheit.

§ 12 Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie in der Einladung angekündigt wurden und zwei Drittel der Anwesenden* zustimmen.
- 2) Wird der Zweck des Vereins geändert, so ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder* erforderlich. Nicht bei der Mitglieder*versammlung anwesende Mitglieder* werden zur schriftlichen Äußerung aufgefordert. Geht innerhalb von vier Wochen keine Antwort ein, gilt dies als Zustimmung.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der Mitglieder*versammlung beschlossen werden.
- 2) Ein entsprechender Antrag muss von 1/3 der Mitglieder* des Vereins an die Mitglieder*versammlung gestellt werden. Die Anträge sind in der Einladung zur Mitglieder*versammlung schriftlich anzukündigen.
- 3) Bei Auflösen des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit dem Zweck der Verwendung der Förderung der Jugendhilfe

§ 14 Protokollierung

- 1) Alle Beschlüsse der Mitglieder*versammlung und des Vorstandes* sind im Wortlaut zu protokollieren. Das Protokoll ist vom oder von der Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen.
- 2) Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.
- 3) Über die Jahresversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter oder von der Leiter*in der Versammlung zu unterzeichnen ist. Waren mehrere Leiter*innen tätig, so wird sie vom zuletzt tätigen Leiter oder von der zuletzt tätigen Leiter*in insgesamt unterzeichnet.

§ 15 Gültigkeit und Änderung

- 1) Diese Satzung ist gültig, soweit im Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist. Die endgültige Fassung des Wortlauts der Satzung kann durch Vorstands*beschluss redaktionell geändert werden. Der Vorstand* hat der folgenden Mitglieder*versammlung über vorgenommene Änderungen Bericht zu erstatten.

Die geänderte Satzung wurde am 12.12.2019 von der Mitglieder*versammlung beschlossen und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstand* Alternatives Jugendzentrum e.V. Chemnitz-